



Protokollauszug vom

26.02.2020

Stadtkanzlei:

Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2020: Anordnung der Volksabstimmung der städtischen Vorlage «Bedarfsgerechter Ausbau der Schulsozialarbeit»; Anordnung der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirche Stadtverband Winterthur über die Vorlagen «Aufwertung Stadtverband (Modell 1)» (Vorlage 1), «Eine Kirchgemeinde Winterthur (Modell 2)» (Vorlage 2) und «Stichfrage: Modell 1 oder Modell 2?» (Vorlage 3); Anordnung der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwinterthur der Vorlage «Gesamtsanierung des Kirchgemeindehauses Oberwinterthur, Kredit von 7,1 Millionen Franken»

IDG-Status: öffentlich

SR.20.136-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2020 wird auf Grund von § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung folgende Sachvorlage unterbreitet:

1.1. Bedarfsgerechter Ausbau der Schulsozialarbeit

2. Von den Abstimmungsvorlagen «Aufwertung Stadtverband (Modell 1)» (Vorlage 1), «Eine Kirchgemeinde Winterthur (Modell 2)» (Vorlage 2) und «Stichfrage: Modell 1 oder Modell 2?» (Vorlage 3) der evangelisch-reformierten Kirche Stadtverband Winterthur wird Kenntnis genommen.

3. Gestützt auf § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich werden der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirche Stadtverband Winterthur vom 17. Mai 2020 folgende Sachvorlagen unterbreitet:

3.1. Aufwertung Stadtverband (Modell 1)

3.2. Eine Kirchgemeinde Winterthur (Modell 2)

3.3. Stichfrage: Modell 1 oder Modell 2?

4. Von der Abstimmungsvorlage «Gesamtsanierung des Kirchgemeindehauses Oberwinterthur, Kredit von 7,1 Millionen Franken» der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwinterthur wird Kenntnis genommen.

5. Gestützt auf § 18 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich wird der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwinterthur vom 17. Mai 2020 folgende Sachvorlage unterbreitet:

5.1. Gesamtsanierung des Kirchgemeindehauses Oberwinterthur, Kredit von 7,1 Millionen Franken.

6. Die Stadtkanzlei wird mit der nötigen Publikation zur Anordnung der Abstimmungen vom 17. Mai 2020 beauftragt.

7. Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

8. Mitteilung an (ohne Beilagen): Mitglieder des Stadtrats; Stadtschreiber; Stadtkanzlei, Informationschef; Stimmregister; Finanzkontrolle; Präsidenten und Präsidentinnen der politischen Parteien der Stadt Winterthur; Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretäre und Sekretärinnen der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Simon

**Begründung:**

Für einen bedarfsgerechten Ausbau der Schulsozialarbeit hat der Grosse Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung eine Vorlage genehmigt, die jährlich wiederkehrende zusätzliche Kosten von 1,28 Millionen Franken vorsieht. Dieser wiederkehrende Betrag ist gemäss § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Volksabstimmung (GGR-Nr. 2019.104).

Die Vorlagen der evangelisch-reformierten Kirche (Stadtverband und Kirchgemeinde Oberwinterthur) wurden mit dem Beschluss des Vorstandsvorsitzenden des Winterthurer Stadtverbandes der evangelisch-reformierten Kirche vom 20. Januar 2020 angesetzt. Als wahlleitende Behörde wurde gemäss § 12 lit. d GPR der Stadtrat genannt. Für die Durchführung wird die Stadtkanzlei als verantwortlich bezeichnet. In diesem Sinne ordnet der Stadtrat als wahlleitende Behörde die Volksabstimmungen an.

Stimmzettel und Abstimmungszeitung werden erst mit einem späteren Stadtratsbeschluss verabschiedet.

**Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

**Beilagen:**

1. Beschluss des Grossen Gemeinderats 2019.104 «Bedarfsgerechter Ausbau der Schulsozialarbeit: Zusatzkredit von einmalig 500 000 Franken für das Jahr 2021 und wiederkehrend von 1 280 000 Franken ab dem Jahr 2022»
2. Entwurf Medienmitteilung
3. Beschluss des Vorstandsvorsitzenden des Winterthurer Stadtverbandes der evangelisch-reformierten Kirche vom 20. Januar 2020